

# Allgemeine Servicebedingungen für alle Module der Plattform easyConnect

## 1. Modulares Plattformkonzept und Vertragsparteien

Vielen Dank, dass Sie (nachfolgend und in Datenblättern/Leistungsscheinen auch: „Sie“, „Kunde“, „Auftraggeber“ oder „AG“) sich für die IIoT-Service Plattform easyConnect von Weidmüller entschieden haben.

Die Plattform easyConnect (nachfolgend und in Datenblättern/Leistungsscheinen auch: „Plattform“, „IIoT-Plattform“, oder „easyConnect“) besteht aus unterschiedlichen IIoT Service Modulen. Diese Bedingungen gelten allgemein für alle Service Module. Die zusätzlichen Leistungen der einzelnen Module sind jeweils zusätzlich in Datenblättern/Leistungsscheinen beschrieben. Bei Auswahl verschiedener Module ist häufig auch die Auswahl unterschiedlicher Service Levels (z.B. „Basis“, „Standard“ oder „Premium“) innerhalb dieser Module möglich.

Die einzelnen Dienstleistungen werden auf der Plattform von der Weidmüller Interface GmbH & Co.KG, Klingenbergsstrasse 26, 32758 Detmold, Deutschland (nachfolgend und in Datenblättern/Leistungsscheinen auch: „Wir“, „WM“, „Auftragnehmer“ oder „AN“) zur Verfügung gestellt.

## 2. Vertrags- und Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dienstleistungen der jeweils zusammengestellten Module gemäß diesen Bedingungen und zu den Modulen gehörigen Datenblättern/Leistungsscheinen zu erbringen. Soweit verschiedene Service Level in einem Modul vorgesehenen sind, ist der AN dazu verpflichtet, die Leistungen auf dem Service Level zu erbringen, den Sie ausgewählt haben. Das Eintreten eines Erfolgs ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich unter konkreter Beschreibung des Erfolgs vereinbart wird.

Sie sind verpflichtet, die Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen.

## 3. Vertragsgültigkeit, Anwendungsbereich

3.1 Inkrafttreten: Dieses SLA tritt bei Abschluss über das Internet mit der erstmaligen Nutzung nach dem Anklicken der Zustimmung der entsprechenden Bedingungen in Kraft.

Im Einzelfall kann auch ein individueller Vertrag – schriftlich - abgeschlossen werden, der diese Bedingungen und die Leistungsscheine einbezieht und das Inkrafttreten der Vereinbarung abweichend regelt.

3.2 Vertragszeitraum/Dauer: Die Leistungsverpflichtungen gelten für den Zeitraum, der im Datenblatt/Leistungsschein angegeben ist. Sollte ausnahmsweise dazu nichts in Datenblättern/Leistungsscheinen geregelt sein, gelten die Leistungsverpflichtungen für den Zeitraum von 12 Monaten ab Inkrafttreten bis zum jeweiligen Monatsende des 12. Monats.

Die Dauer verlängert sich jeweils automatisch um einen weiteren Vertragszeitraum, es sei denn, dass Modul wird 1 Monat vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums gekündigt.

3.4 Mitgeltende und weitergehende Unterlagen: Die Bestimmungen dieser Bedingungen beziehen sich auf die Services der easyConnect Plattform und seiner Module.

Soweit WM dem Kunden zusätzlich Software zur Nutzung zur Verfügung stellt und dazu schriftlich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Nutzung ausschließlich die Allgemeinen Software Nutzungsbedingungen von Weidmüller nach ihrem jeweils letzten Stand.

Soweit der Kunde zusätzlich von WM-Hardware erwirbt und dazu schriftlich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des ZVEI („Grüne Bedingungen“) nach ihrem jeweils letzten Stand.

Für Leistungen der u-link® Produkte gelten die u-link® Allgemeinen Nutzungsbedingungen nach ihrem jeweils letzten Stand.

3.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn auf sie in kaufmännischen oder sonstigen Unterlagen, z.B. Auftragsbestätigungen, verwiesen wird.

#### 4. Wichtige Definitionen

Im Rahmen dieser Bedingungen werden für den Themenschwerpunkt „Verfügbarkeit“ folgende Begriffe definiert:

**Ausfallzeit** bezeichnet den für die Periode von einem Jahr aggregierten Zeitraum, in dem das System ungeplant nicht verfügbar ist, falls der AN die alleinige Verantwortung dafür trägt. Zur Ausfallzeit zählt **nicht**:

- Zeiträume von vereinbarten Wartungsarbeiten (Wartungsfenster)
- Durch den Auftraggeber oder der teilnehmenden Unternehmen verursachte Zeiten in denen das System nicht verfügbar ist, z.B. durch fehlerhafte Nutzung, Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten bis hin zu Sabotage am System
- Computerviren oder Hackerangriffe, die trotz der vereinbarten Schutzmaßnahmen zum Ausfall führen
- Ausfälle, die durch Dritte verursacht werden
- Nichtverfügbarkeit aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt

Die Nachweispflicht für Ausfallzeiten obliegt dem AG.

**Bedienter Betrieb** bezeichnet Zeiträume, in denen Störungen analysiert und dafür Lösungen erarbeitet und in das System eingebracht werden. Der bediente Betrieb erfolgt regelmäßig, soweit in Leistungsscheinen nicht abweichend geregelt: montags bis freitags außerhalb der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen in den Geschäftsstunden zwischen 9:00 und 16:45 Uhr MEZ.

**Bereitstellungszeit** bezeichnet den für die Periode von einem Jahr aggregierten Zeitraum von 24 Stunden täglich abzüglich der Wartungsfenster und abzüglich der Zeiten, in denen das System ungeplant nicht verfügbar ist, es sei denn es handelt sich dabei um eine Ausfallzeit.

**Nutzer** sind Mitarbeiter des AG, die der AN für die Plattform registriert. Die Anzahl der registrierbaren Nutzer hängt von der gewählten Variante der Service Module ab. Die Bearbeitung von Anfragen und der Austausch von Informationen im Rahmen der Service Module ist den registrierten Nutzern sowie den genannten Ansprechpartnern vorbehalten. Nutzer im Rahmen dieses SLAs sind nicht die Mitarbeiter der in der easyConnect Plattform registrierten Unternehmen.

**Rahmenvertrag** bezeichnet den diesen Bedingungen übergeordneten Vertrag.

**Reaktionszeit** ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des AG und dem Zeitpunkt, ab dem ein Mitarbeiter des AN mit der Bearbeitung der durch den AG gemeldeten Störung beginnt.

**Schweregrade** (Severity Level) dienen der Unterscheidung von Störungen beziehungsweise den zugrundeliegenden Fehlern bezogen auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen für den AG. Damit sind gleichzeitig die vorgesehenen Maßnahmen für das Störungsmanagement kategorisiert.

**Schweregrad 1** klassifiziert kritische Fehler mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Servicenutzung. Die betrieblichen Prozesse der teilnehmenden Unternehmen werden durch den Service nicht oder kaum mehr unterstützt und es gibt keinerlei Workaround zur Fehlerbehebung:

Der Service ist komplett ausgefallen oder nicht verfügbar.

Wesentliche Daten sind beschädigt oder die Anwendung kann darauf nicht mehr zugreifen.

**Schweregrad 2** klassifiziert schwerwiegende Fehler, bei denen ein Großteil der Funktionen betroffen ist oder die Performance sich erheblich verschlechtert. Die betrieblichen Prozesse der teilnehmenden Unternehmen sind dadurch signifikant eingeschränkt und es gibt keinen zumutbaren Workaround zur Fehlerbehebung:

Der Service ist funktionstüchtig, lässt sich jedoch aufgrund von signifikanten Performance-Verschlechterungen kaum produktiv nutzen.

Wichtige Funktionen sind nicht verfügbar und es gibt keinen akzeptablen Workaround. Jedoch ist ein eingeschränkter Betrieb möglich.

**Schweregrad 3** klassifiziert leichte Fehler, bei denen die Servicenutzung teilweise beeinträchtigt ist. Dies hat mittlere bis geringfügige Auswirkungen auf die teilnehmenden Unternehmen, jedoch kann der Betrieb aufrechterhalten werden. Es gibt einen kurzfristigen, nicht skalierbaren Workaround.

**Service Level Agreement** oder „SLA“ bezeichnet den Dienstleistungsvertrag, der gemäß diesen Bedingungen zustande kommt.

**Störung** (Incident) bezeichnet eine Beeinträchtigung des bereitgestellten Service, etwa ein Ausfall, Fehler bei der Ausführung oder eine Verminderung der vereinbarten Qualität.

**Störungsmanagement** bezeichnet die Bearbeitung von Störungen.

**Übergabepunkt** bezeichnet einen Internetknotenpunkt des genutzten Rechenzentrums.

**Verfügbarkeit** bedeutet, dass der AG die wesentlichen Funktionen des Service am Übergabepunkt in einem vereinbarten Zeitraum nutzen kann. Die Verfügbarkeit wird in Prozent angegeben und berechnet sich wie folgt:

Verfügbarkeit =  $\frac{\text{Bereitstellungszeit} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Bereitstellungszeit}} \times 100$

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Bereitstellungszeit} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Bereitstellungszeit}} \times 100$$

**Wartungsarbeiten** sind alle Arbeiten, um die Bereitstellung des Service sicherzustellen, insbesondere Störungen zu beseitigen, Daten wiederherzustellen, Arbeiten um Funktionen des Service zu verändern, sicherheitsrelevante Maßnahmen.

**Wartungsfenster** sind zwischen AG und AN vereinbarte Zeiträume, um Wartungsarbeiten durchzuführen. Der AN hat das Recht, Wartungsarbeiten auch außerhalb von Wartungsfenstern durchzuführen, falls dadurch größerer Schaden abgewendet wird und Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall wird der AG unverzüglich informiert. Wartungsfenster werden in der Regel mit einem Vorlauf von 14 Arbeitstagen innerhalb des Betriebs angekündigt, soweit nicht durch ein Datenblatt/Leistungsschein abweichend geregelt.

## 5. Leistungen des AN

Die Leistungen des AN sind im Einzelnen in den Datenblättern/Leistungsscheinen geregelt. In diesen Bedingungen für die Plattform easyConnect sind nachfolgend lediglich einige Basisanforderungen geregelt:

5.1 Geographische Abdeckung von Online Leistungen / Datensperren / Exportkontrolle: Online Leistungen, insbesondere der Betrieb von Plattformen und die mit ihnen verbundenen Dienste, erstrecken sich nur auf die Regionen, für die sie ausgewiesen sind. Länder oder Regionen, bei denen kein Datenzugriff oder nur ein eingeschränkter Datenzugriff aus Europa möglich ist (z.B. Datensperren, nur staatlich autorisierte Datenkanäle zulässig), sind von der Erbringung der Dienstleistungen ausgeschlossen. Dies gilt im Zeitpunkt des Service-Vertragsschlusses, insb. für die Volksrepublik China, Russland, Iran.

Der AN behält sich vor, im Fall einer Änderung der Rechtslage in einem Land, dieses Land aus der geographischen Abdeckung der Dienstleistungen herauszunehmen, wenn die Änderung zur Folge hat, dass der Zugriff aus Europa (stärker) eingeschränkt oder verhindert wird.

Gegebenenfalls können zwischen AN und AG für bestimmte Länder besondere Leistungsscheine vereinbart werden, welche die dort geltenden Besonderheiten und das sich ggfs. daraus ergebende eingeschränkte Leistungsprofil berücksichtigen.

Der AN behält sich vor, bestimmte Dienstleistungen, welche unter anwendbare Regeln der Bestimmungen der Exportkontrolle fallen, von der Leistungserbringung auszuschließen. Bei sich ändernder Bewertung der Rechtslage gilt dies auch für Einschränkungen nach Vertragsschluss.

5.2 Leistung durch Dritte: Dienstleistungen können auch von Dienstleistern des AN erbracht werden.

5.3 Erreichbarkeit und Reaktionszeiten: Der AN stellt dem AG eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung, unter der der AN in seinem Land und seiner Zeitzone erreichbar ist. Diese Informationen sind verfügbar auf: [support.weidmueller.com](mailto:support.weidmueller.com).

Die Reaktionszeiten werden in dem entsprechenden Leistungsschein Support oder Technischer Betrieb geregelt.

5.4 Registrierbare Nutzer: Die Anzahl der Nutzer in einem Tenant ist zunächst unbeschränkt. Leistungsscheine für einzelne Module in easyConnect können jedoch die Zahl der Nutzer innerhalb eines Tenants einschränken, welche auf das lizenzierte Modul zugreifen können.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungsverpflichtungen: Der Kunde verpflichtet sich, die für das jeweilige Modul und die gewählte Variante ausgewiesene Vergütungen zu zahlen.

6.2 Preissystematiken bei Digitalen und IIoT Dienstleistungen: Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung sind die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste oder die entsprechenden Leistungsscheine.

Näheres regelt der Leistungsschein, der die Leistung beschreibt.

6.3 Preisanpassungen: Der AN behält sich vor, Preisänderungen von Software Services von Dritten (z.B. Microsoft Azure Services) an den AG weiterzugeben.

6.4 Zahlungsbedingungen: Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt, gilt:

- Die in der gültigen Preisliste oder den Leistungsscheinen angegebenen Preise sind als Nettopreise zu verstehen.
- Rechnungen des AN sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
- Der AG kann nicht mit Zahlungsansprüchen aus dem SLA gegen behauptete oder sonstige Ansprüche aufrechnen.

6.5 Nichtzahlung: WM ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf einer angemessenen Frist dem Kunden den Zugang zu der Plattform und den Diensten zu sperren.

## 7. Mitwirkungspflichten des AG

Der AN wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere gilt:

7.1 Verantwortlichkeit für Updates: Der Kunde ist für das Einspielen notwendiger Updates von Firmware sowie der IIoT – Applikation der IIoT – Geräte verantwortlich, wenn sie sich in seinem Verfügungsreich befinden. Der Kunde stellt dafür ggfs. das qualifizierte Personal, entsprechende Prozesse und die notwendige Dokumentation bereit.

7.2 Unterstützung für Konfigurationsanpassungen: Sollte für die Wiederherstellung des Betriebs eine Anpassung der IIoT – Geräte-Konfiguration (Aktualisierung der Firmware, Ändern von Kommunikationsparametern, Gerätetausch, etc.) vor Ort notwendig sein, so ist diese durch den Nutzer (AG) durchzuführen.

7.3 Fehlerbeschreibung und Erreichbarkeit: Der AG muss bei Fehlermeldung eine bestmögliche Fehlerbeschreibung dem AG übergeben, und somit bei der schnellstmöglichen Fehlerbehebung unterstützen. Dabei muss er eine Kontaktadresse (E-Mail oder Telefonnummer) übergeben, unter der der AG für Rückfragen oder zur Mitwirkung erreichbar ist.

7.5 Zugang: Der AG ist verpflichtet, Zugänge für solche Personen, die nicht mehr Mitarbeiter eines der teilnehmenden Unternehmen sind, unverzüglich zu sperren. Der AG trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern. Soweit der AG verbundenen Unternehmen oder Dritten Zugang zu der Anwendung erlaubt, hat der AG diesen zuvor alle aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen und Beschränkungen aufzuerlegen. Der AG wird die durch ihn berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten. Der Kunde haftet für die von ihm eingeschalteten verbundenen Unternehmen und Dritte.

7.7 Verantwortlichkeit für Daten und Inhalte: Der AG allein ist für die eingebrachten betrieblichen Daten (z.B. registrierte Unternehmen, Mitarbeiter, Maschinen etc.) in der IIoT Plattform verantwortlich.

7.8 Rechte Dritter: Der Kunde bestätigt und trägt in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem

Material beachtet und in den Plattformen und Anwendungen keine unbefugt erlangten Daten und Informationen, z.B. Geschäftsgeheimnisse Dritter, enthalten sind.

**7.9 Gesetzeswidrige Inhalte:** Der Kunde haftet dafür, dass die Anwendung nicht für gesetzeswidrige oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstößende Zwecke verwendet wird oder entsprechende Daten erstellt und/oder auf dem Server oder in der Cloud gespeichert werden. Insbesondere darf die Anwendung nicht für kriminelle, terroristische oder pornographische Zwecke genutzt werden. Anwendbare Exportkontrollvorschriften sind vom Kunden einzuhalten. Der Kunde wird den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Anwendungen möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht sittenwidrig oder missbräuchlich, insbesondere nicht für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen. WM behält sich das Recht vor, bei dem begründeten Verdacht solcher Verstöße und ohne jede Schadensersatzpflicht seitens WM die Nutzung der Anwendung sofort zu unterbinden.

**7.10 Personenbezogene Daten:** Der Kunde prüft, ob Anwendungen personenbezogene Daten enthalten können. Er wird sich ggf. mit WM in Verbindung setzen, um insoweit seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen durch den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung nach anwendbaren Bestimmungen (vgl. insb. die dem Art. 28 EU-EU-Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“ vergleichbare nationale Vorschriften außerhalb der EU) nachzukommen. WM schlägt auf Anfrage gerne dazu Vertragsmuster vor. Der Kunde wird die ggf. erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der jeweils Betroffenen einholen, soweit der Kunde bei Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder anders nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistaatbestand eingreift.

**7.11 Verantwortlichkeit für Kommunikation:** Der AG ist für jegliche Kommunikation mit Anwendern der IIoT Plattform, die nicht Nutzer im Sinne des betreffenden Leistungsscheins sind (siehe Definition „Nutzer“), selbst verantwortlich.

**7.12 Identifizierungsdaten:** Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Identifizierungsdaten geheim halten, vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Personen weitergeben. Diese Daten sind durch erforderliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird WM unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Identifizierungsdaten nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

**7.13 Virenschutz:** Soweit der Kunde Daten beisteht, gilt: Der Kunde wird vor der Versendung von Daten und Informationen an WM diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme und Anti-Spyware einsetzen.

**7.14 Nutzungsrechte:** Der Kunde wird die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziff. 7.07 bis 7.10 sowie ggfs. nach dem Software Nutzungsvertrag einhalten, insbesondere keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von WM betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von WM unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern. Der Kunde wird WM von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung etwaiger Zugangssoftware und/oder der Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung etwaiger Zugangssoftware und/oder der Anwendung verbunden sind.

**7.15 Mängelanzeigen:** Der Kunde wird Mängel an Vertragsleistungen WM unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine

Mitverursachung, bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit WM infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Vergütung/Gebühr des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

## 8. Änderungen an Systemvoraussetzungen

8.1 Der AN ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – in regelmäßigen Abständen Aktualisierungen oder Änderungen der Systemvoraussetzungen zur Verbesserung der Funktionalität vorzunehmen.

8.2 Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung von Funktionalitäten die unterstützten Arbeitsabläufen des Kunden und / oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der AN den Kunden hierüber zuvor informieren.

## Sonstige Allgemeine Vertragsbedingungen

### 9. Nichterfüllung von Leistungspflichten, Gewährleistung

9.1 Soweit und solange ein Modul in der gewählten Variante für den Kunden kostenlos ist, ist die Gewährleistung in Hinsicht auf die kostenlosen Services ausgeschlossen.

9.2 WM leistet dafür Gewähr, dass die Leistungen in den Anwendungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, sowie, dass die dem Kunden schriftlich von WM bestätigten oder vereinbarten Funktionalitäten im Wesentlichen erfüllt sind („Mangel“). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde gegen Bestimmungen dieser Bedingungen verstößt.

9.3 WM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anwendungen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen, wovon sich der Kunden selbst vorab zu vergewissern hat. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bereitstellung eines völlig fehlerfreien Systems bestehend aus Plattform und Diensten wegen der Komplexität derartiger Systeme nicht möglich ist und keine vollständig unterbrechungsfreie Bereitstellung der Plattform und der Dienste zugesichert werden kann. Beides ist entsprechend auch vertraglich nicht geschuldet.

9.4 Kommt WM nach erstmaliger, betriebsfähiger allgemeiner Bereitstellung der Anwendung den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die Vergütung/Gebühr anteilig für die Zeit, in der die Anwendung dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand. Laufende Vergütungen/Gebühren fallen nur für Nutzungen an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls von einigen Leistungen unter Nutzung der Anwendung tatsächlich durchgeführt wurden. Hat WM diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Kunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe dieses Vertrags geltend machen.

9.5 Ist eine Nutzung einer Anwendung nicht wiederherzustellen, nachdem WM vom Mangel Kenntnis erlangt hat, so kann der Kunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis in Bezug auf die Nutzung der betroffenen Anwendung ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

9.6 Verletzt der Kunde die Regelungen in Ziff. 7.8, und 7.9, kann WM nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Anwendung sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann.

9.7 Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Ziff. 7.9, ist WM berechtigt, die davon betroffenen Daten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch verbundene Unternehmen oder Dritte, welche mit Zustimmung des Kunden Zugang erhalten haben, hat der Kunde WM auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen. Eigene Maßnahmen von WM gegen solche Dritte, berühren die eigene Haftung des Kunden für das Verhalten der verbundenen Unternehmen oder sonstige Dritte nicht.

9.8 Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von WM weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Ziff. 7.8, 7.9 und 7.14, so kann WM den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

9.9 Der Kunde hat WM von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verpflichtung nach Ziff. 7.8 bis 7.10 resultieren, freizustellen und stellt hiermit WM frei.

9.10 Hat der Kunde eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann WM den Ersatz des WM dadurch entstandenen Schadens nach Maßgabe dieses Vertrags geltend machen.

## 10. Haftung für Rechte Dritter

10.1 WM wird den Kunden über Rechte Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen zeitnah nach Kenntnisserlangung unterrichten.

10.2 Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn bei dem Gebrauch der Anwendung beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.

10.3 Soweit WM nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die WM benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere über die notwendigen Nutzungsrechte an der Anwendung, und diese deshalb nicht mehr nutzbar sind, wird WM dem Kunden auf eigene Kosten das Recht zur weiteren Nutzung unverzüglich verschaffen oder die Anwendung in einer für den Kunden zumutbaren Weise derart modifizieren, dass eine Verletzung Rechte Dritter nicht mehr besteht. Kann WM diese Verpflichtungen nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen oder in angemessener Frist erfüllen, so sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

10.4 WM haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter, welche auf ein Verhalten des Kunden beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich eine Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag oder in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde WM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## 11. Haftung und Haftungsgrenzen

11.1 Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

11.2 Im Übrigen haftet WM nur, soweit WM eine Vertragspflicht verletzt hat, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. § 536 a BGB findet keine Anwendung; Ziff. 11.1 bleibt unberührt.

11.3 Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

11.4 Sofern und soweit WM in einem Leistungsschein oder sonst schriftlich die Leistungen „Storage“ und „Backup“ gegenüber dem Kunden übernimmt, gilt: WM haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei vertragsgemäßer, ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung angefallen wäre. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei vertragsgemäßer oder sonst regelmäßiger und den Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind sich die Parteien einig, dass üblicherweise eine tägliche Datensicherung angemessen und ausreichend ist. Soweit eine Cloud-Plattform der Firma Microsoft („Azure“) bereitgestellt wird und Storage und Backup Leistungen durch Azure erbracht werden, gelten diesbezüglich die Bedingungen dieser Firmen als vereinbart.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von WM im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.6 Die Haftung nach Ansprüchen in Verbindung mit der EU-Produkthaftungsverordnung (z.B. dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder anderen nationalen Ausführungsgesetzen), soweit anwendbar, bleibt unberührt.

## 12. Datensicherheit, Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf die Grundsätze des Datengeheimnisses verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Der Kunde kann sich auf Websites von Weidmüller oder speziell für die easyConnect Plattform über die anwendbaren Datenschutzhinweise von Weidmüller informieren.

12.2 Der Kunde prüft in eigener Sache, ob seine Anwendungsdaten personenbezogene Daten enthalten und diese personenbezogenen Daten z.B. in Form von Zusatzdiensten im Auftrag des Kunden durch WM insb. erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen. Sollte das der Fall sein, dann wird der Kunde auf WM zukommen, um einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO („ADV“) mit WM abzuschließen. WM bietet dem Kunden dafür ggfs. auch ein Standard-ADV an, um die Einhaltung der europäischen Datenschutzregelungen für den Kunden zu vereinfachen. In Hinsicht auf den Gebrauch von Cloud-Plattformen EU-außereuropäischer Länder, die nicht sog. „save harbour“-Regeln unterfallen, kann es erforderlich werden, dass der Kunde Einwilligungen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einholt.

## 13. Geheimhaltung

WM und der Kunde werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie (1) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; (2) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; (3) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Vertragspartei hierfür verantwortlich ist.

## 14. Regelungen zur Laufzeit und Kündigung

14.1 Das Vertragsverhältnis wird mit Zustandekommen des Vertrags nach Ziff. 3 wirksam. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung in der Anwendung. Die kostenpflichtigen Leistungen werden nach Eingabe des Freischaltcodes innerhalb von einem Werktag zur Verfügung gestellt.

14.2 Die Vertragslaufzeit und etwaige Vertragslaufzeit-Verlängerungen bestimmen sich nach Ziff. 3.

WM kann nach der Beendigung der Vertragslaufzeit die Leistungen beenden. Nach Leistungsbeendigung – ggf. nach der schriftlichen Ankündigung – kann WM den Account und die zugehörigen Daten löschen.

14.3 Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter drei (3) Werktagen möglich.

14.4 Weiterhin ist jede Vertragspartei zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, soweit dieser Vertrag ausdrücklich an anderen Stellen ein Kündigungsrecht vorsieht.

## 15. Pflichten nach Beendigung des Vertrags

Für die Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten ist der Kunde nach Beendigung des Vertrags selbst verantwortlich. WM ist berechtigt, Daten des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen, insbesondere dann, wenn der Kunde die Anwendung nicht mehr nutzt und über einen zumutbaren Zeitraum hinaus keine Reaktion auf den Wunsch WMs nach der Bestätigung der Einstellung aller Dienste und Löschung aller Daten zeigt. WM wird dem Kunden die Löschung mit einer angemessenen Frist ankündigen.

## 16. Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen: (1) Ausfall der Telekommunikationssysteme oder der Stromsysteme; (2) von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/-Überschwemmung, (3) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo; (4) über 6 Wochen andauernder und von der Vertragspartei nicht schulhaft herbeigeführter Arbeitskampf; (5) nicht von einer Vertragspartei beeinflussbare technische Probleme des Internets oder der Telekommunikationsübertragung. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

17.2 Unterlagen zu den ausgewählten Service – Modulen und deren ausgewählten Varianten sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Servicevertrags.

17.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

17.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

17.5 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes Detmold, Deutschland vereinbart, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet.

17.6 Diese Bedingungen können in mehreren Sprachen veröffentlicht werden. Im Falle der Unklarheit oder bei verschiedener Auslegung verschiedener Sprachversionen gilt die deutsche Sprachversion.

Detmold, Deutschland, 1.4.2022